

MERKBLATT

Wichtigste Anpassungen für die Bewilligung und den Aufbau temporärer Bauprojekte WEF-Jahrestreffen 2027

Bitte beachten: Dies ist nicht eine Übersicht über die wichtigsten Regeln des Bau- und Logistikkonzepts WEF, sondern nur über die wichtigsten *Anpassungen im Vergleich zum Vorjahr*. Eine vollständige Auflistung aller Regeln befindet sich im Leitfaden WEF 2027, welcher *per Ende April* publiziert wird.

I. Änderungen Bewilligungsverfahren und Bewilligungsvorschriften:

Thema	im Detail
Bewilligungsbereich	Der sogenannte Bewilligungsbereich, das heisst, der Perimeter innerhalb dessen grundsätzlich das Reglement TP WEF gilt, wird erstmals leicht erweitert.
Baubewilligungspflicht auch für Umnutzungen von Restaurants / Clubs / Bars / Kaffees	Restaurants dürfen ihre Türen nach wie vor ohne Bewilligung für Mahlzeiten für geschlossene Gesellschaften schliessen. Wird ein Restaurant oder Club oder eine Bar aber einem oder mehreren Endnutzern als Eventlocation vermietet und wird das Restaurant, der Club oder die Bar nicht mehr als solche(s) / als solcher genutzt, sondern werden vorhandene Räume beispielsweise zu Panelräumen, Sitzungsräumen u. äh. umgenutzt und entsprechend eingerichtet und dekoriert, liegt die gleiche Situation vor, wie wenn ein Büro zur Lounge wird oder ein Laden zur Partylocation. Ein solches Vorhaben ist neu deshalb auch bewilligungspflichtig.
Anzeigespflicht	In diesem Zusammenhang wird nochmals an die Anzeigespflicht gemäss Art. 40a Abs. 2 KRVO erinnert. Es empfiehlt sich, sämtliche Zweckänderungen anzumelden. Die Entscheidung über die Bewilligungspflicht obliegt der Baubehörde. Im Zweifelsfall ist direkt ein Gesuch einzureichen (die Eingabefrist ist im Fall einer Bewilligungspflicht nur durch ein entsprechendes Gesuch eingehalten, nicht durch eine blosser Anzeige).
Baubewilligungspflicht von Reklamen im Schaufenster	Jede Reklame mit Aussenwirkung ist grundsätzlich bewilligungspflichtig. Bisher galt für temporäre WEF-Projekte die Pauschalregel, dass bei einer durch Schaufenster sichtbaren Werbung im Innenraum generell nicht mehr von einer Aussenwirkung ausgegangen wird, sobald diese mind. 1.50 vom Schaufenster zurückversetzt ist. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass diese Regel teilweise ausgenutzt wird, insbesondere, um die Begrenzung der digitalen Werbefläche pro Projekt von 10 m ² zu umgehen. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass die Aussenwirkung in den meisten Fällen auch noch bei einer Distanz von 1.50 m klar gegeben ist. Diese Pauschalregel kommt deshalb neu nicht mehr zur Anwendung. Sämtliche Werbung im Innenraum, welche sich nach aussen richtet und damit Aussenwirkung erwirkt, ist neu bewilligungspflichtig.

Vorverschiebung Frist Eingabe Baugesuche um einen Monat	Neu müssen die Baugesuche bereits am 15. August 2026 eingereicht sein, damit der Behörde genügend Zeit für die zusätzlichen durch die Kontingentierung anfallenden Arbeiten bleibt.
Frist Eingabe Reklame-Layout	Die Frist zur Eingabe des Reklame-Layouts bleibt gleich (30. November 2026). Neu wird aber auch die Nichteinhaltung dieser Frist zur Eingabe des Reklame-Layouts mit klaren Konsequenzen verbunden. Wer das Layout zu spät einreicht, darf nur noch resp. muss eine unbeleuchtete Werbefläche von 2 m ² verwenden. Die Reklamegebühren bleiben gemäss den ursprünglichen Angaben im Baugesuch geschuldet.
Keine Baubewilligungen für akkreditierte Medienunternehmen mehr	Bisher wurden akkreditierte Medien zur Ausübung reiner Medientätigkeiten auch in temporär bewilligten Projekten bewilligt. Die Abgrenzung zwischen reiner Medientätigkeit und Networking-Anlässen ist schwierig. Ausserdem bietet das WEF selber Arbeitsplätze für die akkreditierten Medien an. Im Rahmen der anzahlmässigen Reduktion aller Baubewilligungen (Kontingentierung) wird die Zulassung von akkreditierten Medien als Endnutzer deshalb gestrichen.
Sendungsschreiben für Ländervertretungen	Sendungsschreiben müssen neu zwingend von der jeweiligen in der Schweiz tätigen Botschafterin resp. dem jeweiligen in der Schweiz tätigen Botschafter persönlich unterzeichnet und entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Es werden keine Nachfristen für fehlende Unterschriften mehr gewährt. Ein Projekt für ein Land, welches am Tag der Eingabefrist nicht über ein gültiges, unterzeichnetes Sendungsschreiben verfügt, wird als unvollständig abgeschrieben.
Auch Bildungs- und Forschungsinstitute müssen ihre Gemeinnützigkeit und ihren nicht-wirtschaftlichen Zweck nachweisen	Neu wird auch von Bildungs- und Forschungsinstituten verlangt, dass sie wie NGOs ihre Gemeinnützigkeit und ihren nicht-wirtschaftlichen/sozialen Zweck nachweisen. Hierzu werden neu ähnliche Dokumente eingefordert wie von einer NGO (Statuten, Jahresbericht, Finanzbericht). <i>Die Notwendigkeit weiterer Unterlagen ist noch in Klärung.</i>
Sponsoren sind u.U. auch Endnutzer	Seit Einführung der Endnutzerregel wird die Sponsorenthematik immer relevanter. Neu wird deshalb explizit wie folgt differenziert (dies hatte aber bereits bis anhin Geltung): Jede Firma, welche im Innern einer bewilligungspflichtigen Lokalität einen Raum zur Verfügung gestellt erhält und für die Werbefläche zur Verfügung gestellt wird, gilt als Endnutzerfirma, welche den betroffenen Pavillon nur nutzen darf, wenn sie bereits per Baugesuch angemeldet und bewilligt wurde. Somit verstösst es gegen die Endnutzerregeln, Packages zu verkaufen, welche die Benutzung von Räumlichkeiten und Branding etc. anbieten. Es ist erlaubt, sich eine Lokalität zu teilen, dies muss aber von Anfang an so geplant und eingegeben werden. Davon zu unterscheiden ist reines Sponsoring und das Aufstellen einer «Sponsoring-Wall» im Innern eines Gebäudes, solange es sich um reine Geldgeber und nicht unangemeldete Nutzer handelt.

Limitierung Höhe von Temporärbauten	Temporärbauten dürfen maximal zweigeschossig sein. Attikageschosse gelten als Geschosse.
Arkadenplatz	Die Gemeinde stellt den Arkadenplatz zukünftig nur noch für Foodtrucks zur Verfügung.
Näherbaurechte der Gemeinde Davos	Es werden keine Näherbaurechte der Gemeinde mehr gewährt. Dies betrifft auch Bauten, die bisher von einem Näherbaurecht profitiert haben.
Foodtrucks	Foodtrucks auf öffentlichem Grund wurden bereits im Vorjahr aus der Pflicht herausgenommen, die Deadline der Eingabe der Baugesuche einzuhalten. Neu soll dies auch für Foodtrucks auf Privatgrund gelten. Sowohl auf privatem als auch auf öffentlichem Grund müssen Gesuche für Foodtrucks aber allerspätestens bis zum 30. November 2026 zusammen mit einem Gesuch für Festwirtschaftsbewilligung eingereicht werden. <i>Der Kleine Landrat kann diverse Auflagen machen, u.a. zum Thema Nachhaltigkeit (recyclierbares Geschirr und genügend Abfallbehälter).</i>
Mehr Angaben (bereits) im Baugesuch	Neu werden die Angaben zur Projektleitung und zur verantwortlichen Person für Brandschutz bereits im Baugesuch und nicht erst im Betriebskonzept abgefragt. Ausserdem werden Informationen zu den hauptverantwortlichen ausführenden Firmen für die Aussenkonstruktionen und für den Innenausbau abgefragt.
Nur noch ein Bauprojekt pro Endnutzer	Jeder Endnutzer hat nur noch Anspruch auf eine Umnutzung oder einen Temporärbau (bisher bestand Anspruch auf zwei Umnutzungen oder einen Temporärbau). Die Präsenz in einer geteilten Lokalität zählt als volle Präsenz.

II. Kontingentierung

Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt, dass die Gemeinde jährlich rund 15-20 mehr Baugesuche erreichen als im jeweiligen Vorjahr (Tendenz zunehmend). Die Attraktivität der WEF-Jahrestreffen ist ebenfalls steigend, weshalb für das WEF 2027 bei gleichem Fortgang über 200 Gesuche zu erwarten wären. Dank jährlicher Verschärfungen von materiellen und formellen Vorgaben im Baubewilligungsprozess und logistischen Verbesserungen beim Auf- und Abbau konnten die bisher bereits sehr hohe Anzahl an Projekten jeweils noch knapp zufriedenstellend bewältigt werden. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass während den Auf- und Abbauzeiten seit Jahren kein Schnee mehr gefallen ist, dies aber jederzeit wieder ändern kann. Die örtlichen Kapazitäten (Möglichkeiten der Abfertigung der eintreffenden LKWs und Lieferwagen am Checkpoint, Vergabe von Logistikflächen in engen Strassenverhältnissen) ebenso wie die Kapazitäten der Bewilligungsbehörden werden durch die jeweils sehr hohe Anzahl an Gesuchen sehr stark strapaziert. Hinzu kommt eine sehr starke Beanspruchung der Infrastrukturen (Verkehr und Unterkünfte) während der WEF-Jahrestreffen, auf welche die deutlich über 100 Präsenzen von Firmen, Ländern und NGOs/Bildungsinstituten in unmittelbarer Nähe des Kongresses einen direkten Einfluss ausüben, zumal jede dieser Präsenzen potenziell viel und teilweise auch zusätzliches Publikum anzieht und von Personal betrieben werden und mehrmals täglich beliefert werden muss.

Allein durch allgemein verschärfende Massnahmen im Baubewilligungsprozess und weitere logistische Verbesserungen können diese durch die erwartete Zunahme an Projekten weiter zunehmenden Probleme nicht mehr gelöst werden. Vielmehr ist nun der Zeitpunkt erreicht, in dem der Kleine Landrat seine Verantwortung, die temporären Bauprojekte und die damit zusammenhängenden Auswirkungen und Emissionen in einem vertretbaren Mass zu halten, durch Einführung einer zahlenmässigen Obergrenze wahrzunehmen.

Konkret wird die Kontingentierung wie folgt umgesetzt:

Thema	im Detail
Von der Kontingentierung erfasste Projekte	Kontingentiert werden grundsätzlich sämtliche im Bewilligungsbereich geplanten Temporärbauten und Umnutzungen. Nicht darunter fallen vom WEF selber eingegebene temporäre Projekte sowie reine Reklameprojekte. Lagerzelte/Container werden zum jeweiligen dazugehörigen Hauptprojekt hinzugezählt.
Was gilt als ein Projekt	Als ein Projekt gilt eine in sich verbundene Lokalität (mit oder ohne Anbau), welche nach aussen als ein Projekt gebrandet wird und vom gleichen Gesuchsteller / von der gleichen Eventfirma für den/die gleichen Endnutzer umgesetzt wird.
Obergrenze insgesamt	WEF 2027: Es werden nur noch 125 Umnutzungen oder Temporärbauten innerhalb des Bewilligungsbereiches bewilligt. WEF 2028: Es wird – Stand heute – eine weitere Reduktion von 5% angestrebt. WEF 2029: Weitere Reduktion nur, falls sich zeigt, dass der Zielzustand noch nicht erreicht ist.
Obergrenzen pro Logistikzone am WEF 2027	Zone B: 24 Projekte (eingefroren) Zone C: 18 Projekte (eingefroren) Zone D: 30 Projekte (minus 3 Projekte im Vergleich zum Vorjahr) Zone E: 36 Projekte (minus 4 Projekte im Vergleich zum Vorjahr)
Auswahlprozess	Wird die Obergrenze in einer Zone durch die rechtzeitig und vollständig eingereichten Gesuche überschritten, werden die Gesuche resp. Projekte gestützt auf vorgegebene Kriterien (primäre Selektionskriterien) bewertet und die zur Verfügung stehenden Plätze werden den Gesuchstellern/Projekten in der Reihenfolge ihrer Punktzahl vergeben. Stehen sich mehrere Projekte mit gleicher Punktzahl gegenüber erfolgt eine zweite Bewertung gestützt auf sogenannte sekundäre Selektionskriterien. Bei weiterhin gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Primäre Selektionskriterien	In der ersten Runde werden die Projekte nach den folgenden Kriterien bewertet: - Vollständigkeit und die Qualität der Eingabe - Bussenleumund aus dem Vorjahr in Bezug auf das konkrete Projekt - Frage, ob es sich um einen eingeladenen Endnutzer handelt (Endnutzer, welche vorweisen können, dass sie ohnehin am WEF eingeladen wären, erhalten eine höhere Punktzahl) - Zeitpunkt der Eingabe (Gesuche, welche vor dem 25. Juli eingereicht werden, erhalten eine höhere Punktzahl) Die beiden letztgenannten Kriterien werden dabei deutlich weniger hoch gewichtet als die ersten beiden Kriterien. <i>Die Details sind dem Leitfaden oder dem Reglement TP WEF zu entnehmen.</i>
Sekundäre Selektionskriterien	Sollte es wegen Punktegleichstand zu einer zweiten Bewertungsrunde kommen, werden folgende Kriterien bewertet: - Logistischer Impact des Projekts - Nachhaltigkeit und Innovation <i>Die Details sind dem Leitfaden oder dem Reglement TP WEF zu entnehmen.</i>

III. Anpassungen Auf- und Abbauphase

Phase /Zeitspanne	Regeln
Phase 2 (6.-8. Januar, + 9. Januar 2027)	Von Mittwoch 6. Januar 2027 bis Freitag 8. Januar 2027 darf wie bisher nur an Projekten gearbeitet werden, welche die gesamte Baulogistik auf Privatgrund abwickeln können. Das gleiche gilt ausnahmsweise für Projekte, welche öffentlichen Grund ausserhalb der Promenade benötigen, sofern dadurch keine Störung der Verkehrsströme zu erwarten ist. Wie im letzten Jahr darf zusätzlich ausnahmsweise am Samstag, 9. Januar 2027 gebaut werden, sofern die gesamte Baulogistik auf privater Fläche ausserhalb der Promenade abgewickelt werden kann und dadurch ebenfalls keine Störung des Verkehrsflusses oder anderweitige Störungen zu erwarten sind. Für die beiden Varianten Projekt mit öffentlicher Fläche ausserhalb der Promenade während den Tagen Mittwoch bis Freitag sowie für die Option vom Samstag muss neu ein schriftliches Gesuch an Pascal Capeder, Gemeindepolizei, bis zum 15. Oktober (Deadline Betriebskonzept) gestellt werden. Eine Eingabe auf der eBauplattform für diese Optionen ist nicht mehr möglich.

IV. Anpassung der Regeln betreffend Baulogistik

Thema	im Detail
Einschränkung Hebebühnen	Leider hat die Erfahrung der letzten beiden Jahre gezeigt, dass es bei der Nutzung von elektrisch betriebenen Hebebühnen immer wieder zu technischen Problemen gekommen ist. Solange der Stand der Technik keinen zuverlässigen Einsatz von elektrisch betriebenen Hebebühnen zulässt wird diese vor zwei Jahren eingeführte Regel sistiert. Weiterhin begrüsst die Gemeinde Versuche, elektrische Hebebühnen zu verwenden und weiterhin gilt: Hebebühnen, welche das Ausfahren von Armen/Stützen bedingen sind auf öffentlicher Fläche verboten.

V. Sanktionierung

Thema	im Detail
Wiederholte Verstösse schwere	Bereits bisher galt das ein Projekt nach zweimaligem schwerem damit zusammenhängendem Verstoss gegen Bauauflagen oder gesetzliche Vorschriften im Folgejahr nicht mehr bewilligt wird. Neu wird diese Sanktion so ausgedehnt, dass auch die davon betroffene Lokalität für ein Jahr gesperrt wird.

VI. Anpassung der Gebühren

Thema	im Detail
Anhebung Minimalgebühr Baubewilligungskosten	Die Minimalgebühr für Baubewilligungen von temporären WEF-Projekten wird von Fr. 300.00 auf Fr. 600.00 angehoben.
Logistik-Gebühren	Die Akkreditierungsgebühr beträgt neu Fr. 500.00 pro Schein, die übrigen Abgaben und Gebühren bleiben gleich.